

Vorgaben für Kleinanlagen zu Trinkwasseruntersuchungen

Das Landratsamt Ortenaukreis informiert die Betreiber von Kleinanlagen über Untersuchungspflichten und die Übermittlung der Befunde

Der Begriff „Kleinanlagen“ steht übergeordnet für Wasserversorgungsanlagen, bei denen weniger als 50 Personen versorgt oder weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag genutzt oder abgegeben wird. Die Bezeichnung ist kein rechtlich definierter Begriff.

Er umfasst:

Eigenwasserversorgungsanlagen bei denen Trinkwasser ausschließlich zur eigenen Nutzung, also im eigenen Haushalt genutzt wird.

und

dezentrale Wasserversorgungsanlagen, bei denen das Wasser darüber hinaus an Personen abgegeben wird, z. B. an Mieter, Feriengäste oder Saisonarbeiter, oder genutzt wird, z. B. in einem Lebensmittel-, Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb.

Regelmäßige Trinkwasseruntersuchungen (§ 28, § 29 Trinkwasserverordnung)

Umfang und Häufigkeit von verpflichtenden Untersuchungen des Wassers unterscheiden sich bei Eigenwasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen

Spätestens **bis 31.12.** eines Jahres muss **die Probenahme für alle Untersuchungen erfolgt** sein. Die Untersuchungsergebnisse müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Ergebnisse muss elektronisch mittels geeignetem Labordatenübertragungssystem erfolgen. Bitte beachten Sie, dass **Befunde in Papierform und als PDF-Datei nicht akzeptiert werden**. Sinnvoll ist es, mit dem Trinkwasserlabor zu vereinbaren, dass dieses den Prüfbericht nicht nur dem Auftraggeber zeitnah übermittelt, sondern innerhalb der vorgegebenen Frist von 2 Wochen und in elektronischer Form auch dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz übersendet.

Den Umfang der Untersuchungen entnehmen Sie bitte den Anhängen 1 bzw.2.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Tel. 0781/805 9650

Email: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de

Anhang 1:

Trinkwasseruntersuchungen für dezentrale Wasserversorgungsanlagen

(dezentrale Wasserversorgungsanlage mit Abgabe an Dritte; § 2 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV)

mind. 1 x im Jahr	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre oder bei Erstuntersuchung
<p>Parameter der Gruppe A: ⁽¹⁾</p> <p>Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*, Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Parameter, die im letzten Untersuchungsbefund den Grenzwert der TrinkwV überschritten haben</p>	<p>Parameter der Gruppe A ⁽¹⁾ (jährlich)</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Aluminium, Ammonium, Arsen, Blei, Calcitlösekapazität, Eisen, Mangan, Nickel, Nitrat, Nitrit, Oxidierbarkeit</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Parameter, die im letzten Untersuchungsbefund den Grenzwert der TrinkwV überschritten haben</p>	<p>Vollständige Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B ⁽²⁾</p> <p style="text-align: center;">(beinhaltet die Parameter der Gruppe A)</p>

⁽¹⁾ Parameter der Gruppe A gem. Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV

⁽²⁾ Parameter der Gruppe B gem. Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV mit folgenden Einschränkungen:

- Microcystin-LR, PFAS-20, PFAS-4 – auf die Untersuchung kann verzichtet werden
- Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäure, Trihalogenmethane – auf die Untersuchung kann verzichtet werden, wenn keine Chlorung stattfindet
- Bisphenol A, Epichlorhydrin – auf die Untersuchung kann verzichtet werden, wenn dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz einmalig analytisch ein Negativbefund vorgelegt wurde.

* wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

Anhang 2:

Trinkwasseruntersuchungen für Eigenwasserversorgungsanlagen

(Eigenwasserversorgungsanlage ohne Abgabe an Dritte; § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV).

mind. 1x im Jahr	alle 5 Jahre oder bei Erstuntersuchung
<p>Parameter:</p> <p>Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Parameter, die im letzten Untersuchungsbefund den Grenzwert der TrinkwV überschritten haben</p>	<p>Parameter der Gruppe A ⁽¹⁾ :</p> <p>Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*, Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Aluminium, Ammonium, Arsen, Blei, Calcitlösekapazität, Eisen, Mangan, Nickel, Nitrat, Nitrit, Oxidierbarkeit</p>

⁽¹⁾ Parameter der Gruppe A gem. Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV

* wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird